

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
Landessynode der Evangelischen Kirche
Berlin Brandenburg schlesische Oberlausitz
Frau Präses Sigrun Neuwerth
Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

AGMV**Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**Geschäftsstelle:
Jeanette Klebsch
Paulsenstr. 55/56
12163 BerlinTel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 25. Oktober 2017

Streichung der so genannten „ACK-Klausel“

– der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft um für das Amt einer Mitarbeitervertreterin bzw. eines Mitarbeitervertreters lt. § 10 MVG.EKD in der Fassung f. d. Diakonische Werk Berlin Brandenburg schlesische Oberlausitz (DWBO) kandidieren zu können

Sehr geehrte Frau Präses Neuwerth,
sehr geehrte Mitglieder der 4. Landessynode der EKBO,

wir wenden uns heute mit einem Anliegen an Sie, das angesichts der zwischen 1.1.2018 und 30.4.2018 anstehenden regulären MAV-Wahlen in den DWBO-Mitgliedseinrichtungen die AGMV schon länger umtreibt und auch die Mitarbeitenden selbst zunehmend beschäftigt.

In den Mitgliedseinrichtungen des DWBO arbeitet seit langem eine große Zahl von Mitarbeitenden, die keiner Kirche angehören und deren Zahl aktuell weiter zunimmt. Auch die letzten Einrichtungsverbände, die es bislang so gehandhabt haben, dass die im Einzelfall mögliche Einstellung nichtkirchlicher Mitarbeitender vom Vorstand genehmigt werden musste, sind zunehmend von dieser Praxis abgekommen.

Grund ist nicht, dass die Einrichtungen nicht mehr kirchlich sein wollen, sondern die Erfordernisse des Arbeitsmarkts.

Um die vielfältigen Dienstleistungen der Diakonischen Einrichtungen auch künftig zum Wohle der Klienten, Bewohner/innen etc. erbringen zu können, bedarf es vieler Mitarbeitender, die zu gewinnen bei zunehmendem Fachkräftemangel ohnehin schwer fällt. Würde man dabei nur auf Mitarbeitende mit Kirchenmitgliedschaft bauen, wäre dies unzweifelhaft mit der Einstellung von Diensten bzw. Ablehnung von Klienten verbunden.

Dem trägt auch Rechnung, dass die Mitgliederversammlung des DWBO kürzlich die gelockerte „Richtlinie des Rates der EKD über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ihrer Diakonie“ – die so genannte Loyalitätsrichtlinie – übernommen hat, welche die Einstellung nichtkirchlicher Mitarbeitender erleichtert.

V.i.S.d.P.: Kerstin Myrus, Markus Strobl • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

Demgegenüber ist die Regelung zur Wählbarkeit, die so genannte „ACK-Klausel“, bisher im Grundsatz im DWBO unverändert in Kraft geblieben. Einzig durch Rechtsverordnung der EKBO-Kirchenleitung kann ein im Einvernehmen mit der MAV gestellter Antrag eines Trägers, wenn er vom DWBO genehmigt wird, Grundlage sein, mit einer Quotenregelung wählen zu können. Diese Quote bestimmt, dass die/der Vorsitzende der MAV ebenso wie die Mehrheit ihrer Mitglieder Kirchenmitglieder sein müssen (näheres finden Sie im DWBO-Mitarbeitervertretungsrecht):

https://www.diakonie-portal.de/system/files/mvg_dwbo_feb_2015_m_lz.pdf

Mit dem Recht auf Antragstellung, welches nur der Träger hat, wird jedoch der Geschäftsführung einseitig Einfluss auf die Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung eingeräumt, was kritisch zu sehen ist.

Die Quotenregelung ist von Detlev Fey, Oberkirchenrat, Jurist und Leiter des Referates für Arbeitsrecht im Kirchenamt der EKD, anlässlich der Kommentierung eines Urteils deutlich als undemokratisch kritisiert worden (ZMV 02/2015, S. 94 f.).

Die AGMV hatte sich 2013 – nur als Schritt in Richtung der Abschaffung der ACK-Klausel – auf eine Quotenregelung eingelassen.

Aktuell hat der Diakonische Rat als kleine Veränderung dieser Regelung an die EKBO-Kirchenleitung den Vorschlag, die Notwendigkeit der Beantragung durch die Einrichtungsleitung zukünftig wegfallen zu lassen, auf den Weg gebracht, mit der Bitte, die Rechtsverordnung dahingehend zu novellieren. Die AGMV will diese Änderung nicht verhindern. Sie geht uns aber in keinem Fall weit genug.

Ziel der AGMV und mit ihr vieler Mitarbeitervertretungen und einer wachsenden Zahl Mitarbeitender – wir übergeben Ihnen anbei **3905** Unterschriften – ist und bleibt die Abschaffung der ACK-Klausel. Da in den DWBO Mitgliedseinrichtungen vielerorts der Anteil kirchlich gebundener Mitarbeitender nur noch 50% oder weniger beträgt, erschwert die ACK-Klausel die auch rechtlich gebotene Bildung von Mitarbeitervertretungen in den Einrichtungen. Dabei stellt die Quotenregelung auch zunehmend die Legitimation der gewählten Mitarbeitervertretungen in Frage, je höher der ungleichbehandelte Anteil nichtkirchlicher Mitarbeitender in den Einrichtungen ist.

Den Mitarbeitenden ohne Kirchengliederzugehörigkeit wird die gleichberechtigte Teilhabe an der Interessenvertretung der Mitarbeitenden in der MAV verweigert, da ihnen das passive Wahlrecht nur eingeschränkt gewährt (Quote) oder ganz verwehrt (ACK-Klausel ohne Quote) wird. Das ist eine nicht hinnehmbare Rechtslage, die auch nicht vereinbar mit dem Einsatz von Kirche und Diakonie für gesellschaftliche Teilhabe und gegen Diskriminierung ist. Diese Rechtslage sollte so zeitnah wie möglich durch die Abschaffung der ACK-Klausel geändert werden. Eine Öffnung dafür ist in § 10 (1) a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vorgesehen; dort heißt es nach Benennung der ACK-Klausel wie folgt: „...eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.“

Von dieser Öffnung haben bisher eine Reihe Gliedkirchen und in der Folge regionale DW durch Streichung der ACK-Klausel Gebrauch gemacht, denen sicher niemand ihre Kirchlichkeit absprechen wird.

Wir, die AGMV, als Interessenvertretung von über 50.000 Mitarbeitenden in den Mitgliedseinrichtungen des DWBO, erwarten einen solchen Schritt auch für das DWBO. Dazu suchen wir das Gespräch mit der EKBO-Synode und der Kirchenleitung ebenso, wie mit den DWBO-Gremien.

Wir wollen das Anliegen hiermit erstmals direkt als wichtiges Thema in die Debatten der Synode einbringen, auch wenn wir wissen, dass Sie es aktuell noch nicht auf der Tagesordnung haben.

Häufig wird mit der Kirchlichkeit der Diakonie argumentiert und damit, dass die MAV ein kirchliches Amt sei. Deshalb wollen wir deutlich sagen: die AGMV wendet sich nicht gegen die Kirchlichkeit der Diakonie. Deshalb finden wir es unterstützenswert und gut, wenn kirchlich-diakonische Grundkurse angeboten werden.

Wenn es in Einrichtungen eine einladende kirchliche Praxis gibt und einen Umgang miteinander, der sich am christlichen Menschenbild orientiert, freut uns das.

Und auch dann, wenn sich zwei gleich gut qualifizierte Bewerber/innen vorstellen, haben wir kein Problem damit, wenn der- bzw. demjenigen, der/die in der Kirche ist, der Vorzug gegeben wird.

In der Praxis wird aber bei der Einstellung zum Teil nicht einmal mehr danach gefragt, ob jemand in der Kirche ist, sondern es genügt, „die diakonische Ausrichtung des Unternehmensverbundes mit zu tragen“. Dann sollte auch das genügen, um das Amt als Mitarbeitervertreter/in und ggfs. als Vorsitzende/r wahrnehmen zu können.

Nur darum geht es und dafür werben wir um Ihre Unterstützung.

Für Ihre Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen verbleibt die Sprechergruppe des AGMV-Vorstandes

Kerstin Myrus

Markus Strobl

Hinweis: Dieses Schreiben geht mit den kopierten Unterschriftenlisten und, wo nötig, leicht modifiziert, auch der EKBO-Kirchenleitung zu. Zugleich wird die AGMV es im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit publizieren. Es ist somit als „Offener Brief“ zu verstehen.

Dem Vorstand und dem Diakonischen Rat sowie dem Dienstgeberverband des DWBO werden die Unterschriften mit mündlichem Statement übergeben.